



Institutionelles Schutzkonzept

zur Prävention vor sexualisierter Gewalt
der Pfarrei St. Peter und Paul Rheingau



Auflage 1
Stand: 17.11.2021 ES und PS
Layout/Design: PuP-Rhg PGN
Bilder: 123RF



Bausteine des Institutionellen Schutzkonzepts



präventiv
im bistum limburg

Inhaltsverzeichnis/Wegweiser

1. Einleitung/Vorwort
 - 1.1. Biblischer Gedanke
 - 1.2. Begrifflichkeiten
2. Situations- und Risikoanalyse
3. Verhaltenskodex
 - 3.1. Atmosphäre des Vertrauens
 - 3.2. Gestaltung von Nähe und Distanz
 - 3.3. Angemessenheit von Körperkontakt
 - 3.4. Angemessenheit von Auftreten, Sprache und Wortwahl
 - 3.5. Beachtung der Intimsphäre
 - 3.6. Vorgabe und Einhaltung von Regeln
 - 3.7. Zulässigkeit von Geschenken
 - 3.8. Veranstaltungen mit Übernachtung
 - 3.9. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
 - 3.10. Pädagogische Maßnahmen
 - 3.11. Konsequenzen bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex
4. Personalauswahl- und Entwicklung
5. Beschwerdewege
6. Aus- und Fortbildung
7. Meldewege/Interventions-Ordnung des Bistums Limburg
8. Qualitätsmanagement/ Evaluation
9. Schlusswort und Unterzeichnung

Anhang

1. Einleitung/Vorwort

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begleiten und betreuen Kinder, Jugendliche und schutzbefohlene Erwachsene in den verschiedensten Bereichen unserer Pfarrei. Die einzelnen Einrichtungen und Gruppierungen sorgen verantwortungsbewusst für das körperliche, geistige und seelische Wohl der Kinder, Jugendlichen sowie der schutzbefohlenen Erwachsenen und schützen sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt. Hierbei bedarf es einer klaren Grundhaltung jedes Einzelnen, so dass eine **„Kultur der Achtsamkeit“** aufgebaut werden kann.

Die **„Kultur der Achtsamkeit“** besagt, dass wir Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen mit Respekt, Wertschätzung und Vertrauen begegnen und dass wir die Persönlichkeit von Schutzbefohlenen stärken. Desweiteren besagt die „Kultur der Achtsamkeit“, dass wir die Rechte und die individuellen Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen achten und dass wir die Gefühle unserer Schutzbefohlenen ernst nehmen und ansprechbar sind für Themen und Probleme, die heranwachsende Menschen bewegen. Wir respektieren und wahren die persönlichen Grenzen und gehen verantwortungsbewusst sowie achtsam mit Nähe und Distanz um!



1.1. Biblischer Gedanke

Aus dem ersten Kapitel des Buches Genesis

²⁶ Dann sprach Gott: Lasst uns Menschen machen als unser Bild, uns ähnlich! Sie sollen walten über die Fische des Meeres, über die Vögel des Himmels, über das Vieh, über die ganze Erde und über alle Kriechtiere, die auf der Erde kriechen. ²⁷ Gott erschuf den Menschen als sein Bild, als Bild Gottes erschuf er ihn. Männlich und weiblich erschuf er sie. ²⁸ Gott segnete sie und Gott sprach zu ihnen: Seid fruchtbar und mehrt euch, füllt die Erde und unterwerft sie und waltet über die Fische des Meeres, über die Vögel des Himmels und über alle Tiere, die auf der Erde kriechen!

Nach biblischer Aussage ist der Mensch nach Gottes Bild geschaffen. Dieses Zeugnis und das Bekenntnis zu Gott, der in Jesus selbst Mensch geworden ist, machen für uns die besondere Würde des Menschen aus. Dies spiegelt sich besonders in der Art und Weise wider, wie Jesus den Menschen begegnet, besonders den Kleinen und Schwachen unter ihnen. Sein Beispiel ist bleibender Auftrag für die Kirche, Auftrag für jeden von uns. Darum setzen wir uns für Umgangsformen ein, die das Leben schützen und fördern und die besonders Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sowie allen Menschen achtsam, respektvoll und wertschätzend begegnen.

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept verdeutlicht die Pfarrei St. Peter und Paul Rheingau, dass sie alles Erdenkliche präventiv unternimmt, damit sich Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene im Rahmen der kirchlichen Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten wohl fühlen können.

Ziel des Institutionellen Schutzkonzeptes ist die Etablierung der „Kultur der Achtsamkeit“ im Alltag der Pfarrei im Sinne eines umfassenden und professionellen Kinder- und Jugendschutzes. Die Prävention wird so zum integralen Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit und ist bei allen Maßnahmen und Angeboten der Pfarrei mitzudenken.

- Aus diesem Grund hat die Pfarrei St. Peter und Paul Rheingau alle Einrichtungen und Bereiche, in denen sie mit Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen zu tun hat, betrachtet und Maßnahmen beschlossen, um es potenziellen Täter:innen gar nicht erst zu ermöglichen, diese zu missbrauchen.
- Ebenso hat sie Beschwerdewege festgelegt, durch die Opfer und auch Hinweisgebende ihr Anliegen unkompliziert zu Gehör bringen können. Die Hinweise werden sachlich, angemessen und zeitnah geprüft, bearbeitet und eventuell weitere erforderliche Schritte eingeleitet.
- Darüber hinaus hat die Pfarrei einen Verhaltenskodex entwickelt, der als Maßstab des Handelns angelegt wird.
- Zur Erstellung des Institutionellen Schutzkonzepts haben sich Verantwortliche und Leiter:innen aus den verschiedenen Einrichtungen und Bereichen der Pfarrei mit eingebracht, die mittelbar und unmittelbar mit Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen zu tun haben.
- Die Erstellung des Institutionellen Schutzkonzepts erfolgte unter Begleitung und Hilfestellung durch die geschulten Fachkräfte Prävention in der Pfarrei sowie Unterstützung des Kinderschutzbundes Rheingau und der Präventionsstelle des Bistums Limburg.
- Das Institutionelle Schutzkonzept der Pfarrei St. Peter und Paul Rheingau wird dauerhaft auf der Homepage www.peterundpaul-rheingau.de veröffentlicht.
- Das Institutionelle Schutzkonzept wurde den synodalen Gremien der Pfarrei vorgelegt und verabschiedet. Die Pfarrei informierte und überreichte ein Exemplar dem Bistum Limburg – vertreten durch die Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt.

1.2. Begrifflichkeiten

ISK = Abkürzung für Institutionelles Schutzkonzept

Gendersprache = Der Gender-Doppelpunkt in diesem Dokument ist die neueste Form der gendersensiblen Schreibweisen. Der Gender-Doppelpunkt adressiert alle Geschlechter.

Mitarbeitende = Der Begriff „Mitarbeitende“ wird in diesem Konzept für alle Personen verwendet, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder schutzbefohlene Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

Schutzbefohlene = Der Begriff Schutzbefohlene schließt sowohl Kinder, als auch Jugendliche und darüber hinaus schutzbefohlene Erwachsene ein.

2. Situations- und Risikoanalyse

In der katholischen Pfarrei St. Peter und Paul Rheingau treffen unterschiedlichste Menschen aufeinander. Diese teilen hier ein Stück gemeinsamen Lebens. Besonders die Zielgruppen der Kinder und Jugendlichen, ebenso erwachsene Schutzbefohlene sowie Menschen in besonderen Lebenslagen- und Krisen, sollen mit dem vorliegenden institutionellen Schutzkonzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt geschützt werden. Diese Gruppierungen sind in der Pfarrei bei verschiedenen Anlässen, Veranstaltungen und Aktionen anzutreffen bzw. sind zu betreuende Kinder in einer der Kindertageseinrichtungen unserer Pfarrei:

in der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, im Rahmen katechetischer Angebote (z.B. Erste Hl. Kommunion, Firmung) bei Freizeiten, Ausflügen und Fahrten (z.B. Zeltlager, Fahrradtour, Pilgern), als Ministrant:innen, musikalische Gruppierungen (z.B. Chorbuben und Kinder- und Jugendchöre), bei Seniorenkreisen, bei Kranken- oder Geburtstagsbesuchen, bei seelsorglichen Gesprächen sowie im Rahmen weiterer Situationen und spontaner Begegnungen. Besonders sensibel sind Situationen an uneinsehbaren bzw. nicht öffentlichen Orten. Umso wichtiger ist es, einen Verhaltenskodex (s.u.) zu entwickeln, der von allen Mitarbeitenden der Pfarrei beachtet und eingehalten wird – sowohl in Räumlichkeiten der Pfarrei bzw. der Kindertageseinrichtungen, als auch auf Freizeiten, Ausflügen und Fahrten. Bei Einzelgesprächen sollen weitere Mitarbeitende bzw. die Erziehungsberechtigten informiert werden, wer sich wann, in welchen Räumen, zu welchem Zweck aufhält. Außerdem sollte, wo immer das möglich ist, ein Raum ausgesucht werden, der frei zugänglich und von außen einzusehen ist.

3. Verhaltenskodex

Kernstück des institutionellen Schutzkonzepts zur Verhinderung von grenzüberschreitendem Verhalten und sexualisierter Gewalt ist ein allgemeingültiger Verhaltenskodex für unsere Pfarrei St. Peter und Paul Rheingau. Für alle Mitarbeitenden hat die Pfarrei, auf der Grundlage der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz vom 18. November 2019, folgenden Verhaltenskodex formuliert:

3.1. Atmosphäre des Vertrauens:

- Wir unterstützen Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten und stärken sie in ihrem Selbstbewusstsein.
- Wir arbeiten immer daran, ein ehrliches Gemeinschaftsgefühl zu entwickeln.
- Wir reflektieren unser Tun und Handeln regelmäßig.

3.2. Gestaltung von Nähe und Distanz:

- Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Persönliche Grenzen der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sowie deren Intimsphäre werden respektiert.
- Für die Einhaltung der notwendigen Distanz sind die Mitarbeitenden zuständig, nicht die Kinder, Jugendlichen oder schutzbefohlenen Erwachsenen.
- Katechese, Gruppenstunden, Chorproben sowie alle anderen Treffen mit Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen, finden nur in den dafür vorgesehenen Räumen bzw. an öffentlichen Orten statt. Diese müssen jederzeit von außen offen zugänglich und, wenn möglich, einsehbar sein.
- Wir achten darauf, dass es, wenn möglich, nicht zu einer sogenannten 1:1 Situation kommt, sondern wir immer mit mehreren Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen auf einmal zusammen sind. Sollte es zu einer 1:1 Situation kommen, achten wir darauf, dass die Schutzbefohlenen sich zu jeder Zeit aus der Situation lösen können bzw. die Tür zu öffnen ist. Wir schaffen Transparenz bei den Eltern, indem wir sie über die Situation informieren und auch die Schutzbefohlenen mitbestimmen können, was sie möchten.
- Wir gehen offen, wertschätzend und sensibel miteinander um.
- Wir sehen eine vertrauensvolle Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen als wesentlichen Bestandteil unserer Arbeit und nutzen diese niemals aus.
- Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene sollen sich bei uns sicher und geborgen fühlen und sich zu keiner Zeit bedrängt fühlen.
- Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene werden in keinem Fall durch körperliche Berührungen zurechtgewiesen.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen, zu achten und zu respektieren sowie nicht abfällig zu kommentieren. Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Wir gehen verantwortungsvoll mit vertraulichen Informationen über Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene um.
- Eine angemessene Beziehung zur schutzbefohlenen Person muss auch im Konfliktfall gewahrt bleiben.

3.3. Angemessenheit von Körperkontakt:

- Schutzbefohlene haben das Recht, Körperkontakt abzulehnen. Dies nehmen wir ernst und gehen sensibel damit um. In unserem Verhalten signalisieren wir, dass die Kinder, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen selbst entscheiden, welchen Körperkontakt sie zulassen möchten.
- Bei Trost und Hilfestellungen handeln wir transparent. Wir sind uns bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit den uns Anvertrauten und Schutzbefohlenen disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
- Bestimmte Spiele und Aktionen mit möglichem Körperkontakt müssen daraufhin überprüft werden, ob die Teilnehmenden die Möglichkeit haben, sich den Berührungen zu entziehen.
- Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.
- Nicht nur Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene, sondern auch Leiter:innen dürfen „nein“ sagen.

3.4. Angemessenheit von Auftreten, Sprache und Wortwahl:

- Kommunikationsstrukturen gestalten wir immer transparent und niemals manipulativ.
- Bei Bedarf nehmen wir direkten Kontakt zu den Erziehungsberechtigten auf.
- Interaktion und Kommunikation sind in respektvoller Art und Weise zu gestalten. Ein wertschätzender Umgang miteinander berücksichtigt die Grenzen anderer und verlangt Achtsamkeit im eigenen Reden und Auftreten.
- Es ist darauf zu achten, eine altersangemessene und wertschätzende Sprache und Wortwahl zu vereinbaren, um zweideutige und unangenehme Situationen zu vermeiden.
- Weder bei Mitarbeitenden noch bei Teilnehmenden wird eine sexualisierte, gewaltgeprägte oder diskriminierende Sprache akzeptiert. Ebenso wird keine abfällige Bemerkung gemacht oder eine Person bloßgestellt. Auch unter Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ist dies nicht zu dulden.
- Alle Beteiligten sind gebeten, auf eine angemessene Kleidung zu achten, um insbesondere eine Sexualisierung der Atmosphäre zu verhindern.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen sowie manipulativen Verhaltensweisen, Ausgrenzungen oder Bevorzugung Einzelner, ist einzuschreiten.
- In Bezug auf Alkohol beachten wir das Kinder- und Jugendschutzgesetz und sind uns unserer Vorbildfunktion und Verantwortung für die uns Anvertrauten und Schutzbefohlenen bewusst.

3.5. Beachtung der Intimsphäre:

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen als auch der betreuenden Mitarbeiter:innen zu achten und zu schützen.

- Wir achten die Intimsphäre von Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen und setzen uns dafür ein, beschämende Situationen in jeder Hinsicht zu vermeiden.
- Eltern haben keinen Zutritt zu den Toiletten und Waschräumen in den Kindertageseinrichtungen.
- Sanitärräume werden nur von gleichgeschlechtlichen Bezugspersonen betreten. Reinigungspersonal, Hausmeisterinnen und Hausmeister und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kündigen ihr Betreten an.
- Mitarbeiter:innen und Minderjährige sowie schutzbefohlene Erwachsene duschen getrennt, zudem nach Geschlechtern¹ separat.
- Wir achten darauf, dass wir, z.B. auf Freizeiten, an der Zimmertür anklopfen, bevor wir ein Zimmer betreten.
- Bei pflegerischen Handlungen (z.B. wickeln) und medizinischer Ersthilfe sind individuelle Grenzen und die Intimsphäre der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu respektieren: Es wird altersentsprechend erklärt, welche Versorgungshandlung notwendig ist. Minderjährige und schutzbefohlene Erwachsene entkleiden sich nur so weit, wie es unbedingt erforderlich ist und werden andernfalls gebremst. Es wird kein Zwang ausgeübt. Im Zweifelsfall sind die Personensorgeberechtigten einzubeziehen und medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen.

3.6. Vorgabe und Einhaltung von Regeln:

- Allgemeine Gruppenregeln werden gegenüber Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen deutlich kommuniziert.
- Mögliche Konsequenzen bei der Nichtbeachtung von Gruppenregeln werden im Voraus benannt und transparent dargestellt.
- Konsequenzen werden klar und verständlich formuliert und nur in angemessener Weise angewendet.
- Konsequenzen sind innerhalb des Teams (z.B. Gruppenleiter, Katechet:innen, Kita-Teams) zu besprechen.

3.7. Zulässigkeit von Geschenken:

- Private Geldgeschäfte mit anvertrauten Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen (z.B. Geld leihen, etwas verkaufen) sind ebenso wie Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters stehen, nicht erlaubt.
- Geschenke einzelner Kinder, Jugendlicher oder erwachsenen Schutzbefohlener oder deren Angehöriger dürfen nur angenommen werden, wenn sie im Team transparent gemacht werden.
- Geschenke sind Ausdruck des Dankes und der Würdigung und dürfen niemals in Verbindung mit Gegenleistungen stehen oder Abhängigkeiten fördern.

3.8. Veranstaltungen mit Übernachtung:

- Fahrten und Veranstaltungen mit Übernachtung, an denen weibliche und männliche Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene teilnehmen, werden von einem gemischtgeschlechtlichen Team begleitet.
- Bei Ausflügen, Fahrten oder Ferienfreizeiten übernachten Teilnehmer:innen einerseits und Begleiter:innen andererseits in getrennten Räumen/Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen bedürfen der Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der jeweiligen Einrichtungsleitung bzw. Trägerverantwortlichen.
- Weibliche und männliche Teilnehmer übernachten in unterschiedlichen Zimmern oder Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen bedürfen der Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der jeweiligen Einrichtungsleitung bzw. Trägerverantwortlichen.
- In Schlaf- und Sanitärräumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einem Schutzbefohlenen zu unterlassen.
- Um eine geschlechtergetrennte Körperpflege der Schutzbefohlenen und eine geschlechtergetrennte Körperpflege der Mitarbeitenden zu gewährleisten, müssen je nach räumlicher Gegebenheit feste Nutzungszeiten vereinbart werden.
- Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene übernachten niemals in Privatwohnungen von Mitarbeiter:innen. Es ist, wo möglich, zu vermeiden, dass deren sanitären Anlagen und keine weiteren Räume zur Körperhygiene genutzt werden.

3.9. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken:

- Es wird respektiert, wenn Kinder, Jugendliche oder schutzbefohlene Erwachsene nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf ihrer und der Zustimmung der Personensorgeberechtigten. Diese erfolgt schriftlich. Schutzbefohlene dürfen weder in unbekleidetem Zustand noch in anzüglichen Posen fotografiert oder gefilmt werden. Dies gilt ebenso für Bild- und Tonaufnahmen, auf denen das Gesicht nicht zu erkennen ist.
- Mitarbeiter:innen pflegen keine private Internetkommunikation mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen der Einrichtung (z.B. soziale Netzwerke, Email, WhatsApp), zulässig sind lediglich dienstliche und pädagogisch begründete.
- Nutzung und Einsatz von Filmen, Bildern, Computerspielen oder Druckmaterial mit sexualisierten Inhalten sind Mitarbeiter:innen verboten.
- Erwerb, Nutzung, Einsatz und Weitergabe von gewaltverherrlichenden, pornographischen oder rassistischen Filmen, Datenträgern, Druckerzeugnissen, Computerspielen sowie anderen Medien und Objekten ist in allen Kontexten kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit verboten.
- Begleitende achten auf eine gewaltfreie Nutzung jedweder Medien wie Mobiltelefon, Kamera, Internet durch die Teilnehmenden. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges, sexualisiertes oder herabwürdigendes Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen und an die Leitung zu kommunizieren.

3.10. Pädagogische Maßnahmen

- Ein Kind, Jugendlicher oder erwachsener Schutzbefohlener darf nicht besonders bevorzugt, benachteiligt, belohnt oder sanktioniert werden, es sei denn, es ist pädagogisch begründet und notwendig und im entsprechenden Team abgesprochen.
- Mitarbeiter:innen bauen keine privaten Freundschaften zu betreuten Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen auf. Es findet keine Fortführung der professionellen Beziehung im privaten Rahmen statt (z.B. private Treffen, private Urlaube), es sei denn, es ist mit den Personenberechtigten gewünscht und abgesprochen.
- Erzieherische Maßnahmen sind so zu gestalten, dass die Tat, aber nicht die Person, missbilligt wird und die betroffene Person durch die Maßnahme nicht entwürdigt wird.

Für alle Mitarbeitende ist dieser Verhaltenskodex verbindlich!

3.11. Konsequenzen bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex:

Bei der Nichteinhaltung dieses Verhaltenskodexes gibt es abgestufte Konsequenzen: In jedem Fall wird ein Gespräch mit der zuständigen Leitung bzw. mit den geschulten Fachkräften vor sexualisierter Gewalt geführt; je nach Schwere des Fehlverhaltens gibt es die Möglichkeit der Abmahnung oder der Beendigung der Tätigkeit.

4. Personalauswahl und -entwicklung

Die Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sieht in ihrer aktuellen Form vom 16. September 2013 unter B. I. 1. („Personalauswahl und Entwicklung“) vor, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen. In Hessen gilt dies für alle hauptamtlich und nebenberuflich Beschäftigte sowie für Ehrenamtliche. Mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss eine Vereinbarung auf der Grundlage des § 72a Absatz 4 SGB VIII abgeschlossen werden. Darüber hinaus heißt es in der Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz: „Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen bzw. nach Aufgabe und Einsatz im Einzelfall wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstverpflichtungserklärung vorgelegt werden muss“. Diese Regelungen sind von den einzelnen Bistümern umgesetzt worden und sind im Bistum Limburg verpflichtend.

Ein Muster der Selbstverpflichtungserklärung ist im Anhang dieses ISK zu finden. Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis muss bei der Kommune eingeholt werden. Hierzu ist eine Bescheinigung der Pfarrei St. Peter und Paul Rheingau nötig. Mit dieser Bescheinigung entfallen die Gebühren für das Führungszeugnis.

Wer kann bei uns aktiv sein?/Wer kann bei uns mitarbeiten?

Hauptamtlich Mitarbeitende, aber auch ehrenamtliche Entscheidungsträger tragen Verantwortung dafür, welche Personen in den Pfarreien und kirchlichen Einrichtungen aktiv sind. Vor Beginn der Aufnahme einer Tätigkeit ist die persönliche Eignung einer Person zu überprüfen. In Bewerbungsgesprächen, Erstgesprächen mit Ehrenamtlichen und in der Personalbegleitung greifen die Verantwortlichen das Thema sexualisierte Gewalt offensiv auf und informieren über die geltenden Regeln und Vereinbarungen zur Prävention. Den entsprechenden Personen wird ein Exemplar des ISK zur Unterschrift vorgelegt, und diese bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie den Inhalten des ISK zustimmen.

5. Beschwerdewege

Die katholische Pfarrei St. Peter und Paul Rheingau versteht unter Beschwerdemanagement ein Verfahren, dass Beschwerdewege für alle transparent macht und einen niedrigschwelligen Zugang ermöglichen soll. Jede Person, die Kritik und Beschwerden äußern möchte, soll gehört und ernst genommen werden. Dazu ist es wichtig, dass nicht nur Veranstaltungsteilnehmende, sondern alle, ihre Rechte kennen. Auch externe Personen, wie Dienstleistende oder Menschen, die beispielsweise einen der kirchlichen Räume mieten, soll das ISK vorgelegt werden, und sie müssen sich damit einverstanden erklären bzw. unterschreiben.

- Für Anregungen und Kritik in verwaltungstechnischen und organisatorischen Angelegenheiten, ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates, Pfarrer Ralph Senft, zuständig.
- Fragen und Beschwerden, die die pastorale Arbeit der Pfarrei betreffen, können an die Vorsitzende des Pfarrgemeinderates, Dr. Ursula Immesberger, gerichtet werden.
- Beschwerden über grenzverletzendes Verhalten von Mitarbeitenden sollen an die Präventionsbeauftragten der Pfarrei, Petra Schleider, Elisabeth Schulz oder Eberhard Vogt, gerichtet werden.

Kinder, Jugendliche und schutzbefohlene Erwachsene können sich aber auch an jede vertraute erwachsene Person wenden, die ihre Beschwerde dann stellvertretend unverzüglich an eine der geschulten Fachkräfte Prävention weiterleitet.

Bei grenzverletzendem Verhalten oder bei sexualisierter Gewalt muss die Beschwerde von dem jeweiligen Ansprechpartner schriftlich dokumentiert werden. Das entsprechende Beschwerdeformular bei grenzverletzendem Verhalten bzw. sexualisierter Gewalt ist diesem ISK angefügt.

Sexuelle Übergriffe oder der Verdacht von sexuellem Missbrauch sollen primär den Beauftragten Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs des Bistums Limburg gemeldet werden.

Hans-Georg Dahl, Tel.: 0172 3005578, Hans-Georg.Dahl@bistumlimburg.de

Dr. Ursula Rieke, Tel.: 0175 4891039, Ursula.Rieke@bistumlimburg.de

Dr. Walter Pietsch, Tel.: 0175 6322112, Walter.Pietsch@bistumlimburg.de

Gemäß der Interventionsordnung nehmen sie als beauftragte Ansprechpersonen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entgegen und nehmen eine erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität und im Hinblick auf das weitere Vorgehen vor.

Nähere Informationen und Unterstützung erfahren Sie unter hilfe-bei-missbrauch.bistumlimburg.de oder unter praevention.bistumlimburg.de



Hotline bei Fragen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt: Tel.: 0151 17542390

Verdachtsfälle von sexueller Gewalt werden an die geschulten Fachkräfte Prävention der Pfarrei gemeldet. Die geschulten Fachkräfte beraten die weiteren Schritte und leiten die Meldung, unter Einhalten der Interventionsordnung des Bistums Limburg, entsprechend weiter.

Geschulte Fachkräfte zur Prävention vor sexualisierter Gewalt in der Pfarrei St. Peter und Paul Rheingau

Petra Schleider, Gemeindeferentin
geschulte Fachkraft Prävention
Tel.: 0173-6591754
p.schleider@peterundpaul-rheingau.de

Eberhard Vogt, Gemeindeferent
geschulte Fachkraft Prävention
Tel.: 06723-70377-47
e.vogt@peterundpaul-rheingau.de

Elisabeth Schulz, Gemeindeferentin
geschulte Fachkraft Prävention
Tel.: 0175-5320416
e.schulz@peterundpaul-rheingau.de

Tania Klein, Kita-Einrichtungsleiterin
St. Valentin, Kiedrich
insoweit erfahrene Fachkraft
Tel.: 06123-5269
kita-kiedrich@peterundpaul-rheingau.de

Im Falle von sexualisierter Gewalt wird dem Betroffenen seelsorgliche Hilfe, in Form von Gesprächsangeboten, durch das gesamte Pastoralteam der Pfarrei St. Peter und Paul Rheingau angeboten. In einem nächsten Schritt ist der bzw. die Seelsorgende angehalten, das Anliegen an externe professionelle Ansprechpartner weiterzuleiten. Die Öffentlichkeit wird ausschließlich durch den Sprecher des Bistums Limburg informiert. Die sachliche Aufarbeitung eines Vorfalls wird den staatlichen Behörden übergeben.



Weitere Kontaktdaten bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt:

Bezirk Rheingau:

Konrad Perabo, priesterlicher Mitarbeiter
geschulte Fachkraft Prävention
Tel.: 06722-750740
k.perabo@heilig-kreuz-rheingau.de

Julia Sperber-Hartmann, Gemeindefereferentin
geschulte Fachkraft Prävention
Tel.: 06722-750740
j.sperber-hartmann@heilig-kreuz-rheingau.de

Externe Beratungsstellen:

Betroffene von sexualisierter Gewalt und deren Angehörige können sich an folgenden von der katholischen Kirche unabhängigen Verein wenden. Der Verein bietet eine anonyme und kostenlose Beratung an:

„Gegen unseren Willen e.V.“

Beratungs- und Präventionsstelle zu sexueller Gewalt im Landkreis Limburg-Weilburg

Diezer Str. 10, 65549 Limburg

Tel.: 06431-92343

kontakt@gegen-unseren-willen.de

Der **Kinderschutzbund Rheingau** tritt für die Verwirklichung der Rechte von Kindern und Jugendlichen ein und ist ein eingetragener gemeinnütziger Verein der Region, der weder konfessionell noch parteilich gebunden ist. Auch an ihn kann man sich bei sexualisierter Gewalt wenden.

Kinderschutzbund Rheingau

Winkeler Str. 46, 65366 Geisenheim

Tel: 06722 - 5515

dksb@kinderschutzbund-rheingau.de

Wildwasser Wiesbaden e.V. ist ein gemeinnütziger Verein gegen sexuelle Gewalt.

Mädchen und Frauen, denen sexuelle Gewalt widerfahren ist, werden beraten, ebenso Personen, die von sexueller Gewalt betroffene Mädchen, Jungen und Frauen unterstützen wollen.

Dostojewskistraße 10, 65187 Wiesbaden

Tel.: 0611-808619

info@wildwasser-wiesbaden.de

wildwasser-wiesbaden.de

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

Tel.: 0800-2255530

Deutschlandweite Telefonseelsorge

Tel.: 0800-1110222



Damit Kinder und Jugendliche und auch Eltern die Möglichkeit haben, Probleme, Fragen und Kritik zu äußern, müssen verlässliche interne und externe Beschwerdewege festgelegt und bekannt gemacht werden. Dazu ist auch ein Flyer erstellt worden, der den Teilnehmern oder deren Erziehungsberechtigten zu Beginn des Betreuungsverhältnisses ausgeteilt wird, also z.B. bei Eintritt in die KiTa oder des Chores, zu Beginn der Erstkommunion- und Firmkatechese, vor Beginn eines Zeltlagers, etc. Außerdem werden die Flyer in Kirchen, Pfarrheimen und Büchereien ausgelegt.

In der konkreten Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind feste Reflexionsmethoden eingebunden, die den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit für Beschwerden geben. Dabei können die Kinder und Jugendlichen Beschwerden mündlich benennen oder schriftlich äußern.

6. Aus- und Fortbildung zur Prävention vor sexualisierter Gewalt

Aus- und Fortbildung sehen wir als zentralen Bestandteil der Prävention vor sexualisierter Gewalt. Prävention vor sexualisierter Gewalt soll dazu dienen, sexualisierte Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene zu verhindern und bereits im Vorfeld vorzubeugen. Wesentlich dazu ist es, Erwachsene zu befähigen, ihrer Verantwortung, andere zu schützen und zu unterstützen, gerecht zu werden. Die Aus- und Fortbildungen sollen sensibilisieren, aufmerksam und achtsam machen, sie sollen Vertrauen aufbauen und sind die Grundlage sozialen Handelns. Vor allem aber sollen sie auch potentielle Täter:innen abschrecken!

- Es gibt zielgruppenspezifisch getrennte Fortbildungen. Hierbei kann eventuell auch eine Kooperation mit Nachbarkirchengemeinden stattfinden, um alle Plätze einer Fortbildung auszufüllen und einen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen.
- In den Schulungen wird sowohl der Verhaltenskodex, als auch das gesamte ISK integriert, und somit zu einem wesentlichen Bestandteil der Aus- und Fortbildung.
- Je nach Zielgruppe gibt es unterschiedliche Fortbildungen. Der Umfang ist abhängig von der Zielgruppe. Eine Schulung über sechs Stunden ist eine „Intensivschulung“ und gilt für alle Teamer:innen von Zeltlagern und Freizeiten, Kommunion- und Firmkatechet:innen die über mehrere Jahre ein festes Team bilden, Büchereimitarbeiter:innen, Kinder- und Jugendchorleiter:innen, Messdienergruppenleiter:innen, Kinder- und Familiengottesdienst-katechet:innen sowie das gesamte Pastoralteam. Die „Intensivschulung“ findet alle drei Jahre statt
- Die Grundschulung ist besonders gedacht für alle Personen, die einen nicht ganz so intensiven Kontakt zu Schutzbefohlenen haben, sprich Kommunion- und Firmkatechet:innen die nur für eine kurze Zeit mitarbeiten, Küster:innen, Mitarbeiter:innen des Eingeladen, Hausmeister:innen, Gebäudereinigungspersonal. Die „Grundschulung“ findet in kürzeren Abständen statt, nach Möglichkeit einmal im Jahr.
- Im Sinne des Qualitätsmanagement wird von geschulten Fachkräften dokumentiert, wer, wann an den Aus- und Fortbildungen teilgenommen hat. Bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Aus- und Fortbildung gibt es zunächst einen Hinweis („red flag“), an der nächsten stattfindenden Aus- und Fortbildung teilzunehmen. Wenn auch diese wiederum nicht besucht wird, muss mit einem Ausschluss von der haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit gerechnet werden.

Die Termine für die Aus- und Fortbildungen werden über die verantwortlichen geschulten Fachkräfte (Petra Schleider, Elisabeth Schulz und Eberhard Vogt) bekanntgegeben und zur besseren Transparenz auch im Pfarrbrief und auf der Homepage veröffentlicht. Themen der Aus- und Fortbildung sind u.a. „sexualisierte Gewalt – was ist das?“, Übungen zum Thema „Nähe und Distanz“, Fallarbeit, Täter:innenstrategien, Präventionsmaßnahmen, Beschwerdemanagement.

7. Meldewege/Interventions-Ordnung des Bistums Limburg

Handlungsleitfaden

bei Vermutung von sexualisierter Gewalt

Was tun...

...bei der **Vermutung**, Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene
seien Opfer sexualisierter Gewalt?

STOPP!



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine direkte Konfrontation des / der
vermutlichen Täters/-in.

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang.

Keine eigenen Befragungen durchführen.

Keine Informationen an den / die
vermutliche/n Täter/-in.

Zunächst keine Konfrontation der Eltern des
vermutlichen Opfers mit dem Verdacht.

Bei einer begründeten Vermutung...
...gegen eine/n haupt- oder ehrenamtlichen
Mitarbeiter/in des Bistums, sind umgehend
die Missbrauchsbeauftragten des Bistums
Hans-Georg Dahl, Tel.: 0172 - 3005578 ,
Dr. Ursula Rieke, Tel.: 0175 4891039
einzuschalten.

...außerhalb kirchlicher Zusammenhänge ist
diese unter Beachtung des Opferschutzes
dem Jugendamt zu melden.

GO



Ruhe bewahren! Keine überstürzten
Aktionen!

Zuhören, Glauben schenken, ernst nehmen.
Verhalten des potentiell betroffenen
Menschen beobachten. Notizen mit Datum
und Uhrzeit anfertigen.

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten
erkennen und akzeptieren.

Sich selber Hilfe holen!



Sich mit einer **Person des eigenen Vertrauens**
besprechen.

und / oder

Mit der **Ansprechperson des Trägers** Kontakt
aufnehmen.

und / oder

Externe Fachberatung einholen

Handlungsleitfaden

bei Mitteilung durch mögliche Betroffene (Verdacht)

Was tun wenn...

...Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene **von sexualisierter Gewalt berichten?**

Stopp!



Nicht drängen. Kein Verhör!

Keine Suggestivfragen!
Keine überstürzten Aktionen!

Keine „Warum“-Fragen verwenden, sie lösen leicht Schuldgefühle aus.

Keine logischen Erklärungen einfordern.

Keinen Druck ausüben –
auch keinen Lösungsdruck .

Keine unhaltbaren Versprechungen oder Zusagen machen: ehrlich sein!

Nach dem Gespräch:

Keine Informationen an die beschuldigte Person!

Keine Entscheidungen und weiteren Schritte ohne altersgemäßen Einbezug des/der Betroffenen.

Im Erstgespräch eine mögliche Strafanzeige **nicht** thematisieren!

Direkte Einschaltung der Behörden nur bei Gefahr im Verzug.

Go



Ruhe bewahren!

Zuhören, ernst nehmen, Glauben schenken.

Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen **ernst nehmen**. Häufig erzählen Betroffene zunächst nur Teile dessen, was ihnen widerfahren ist.

Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des/der Betroffenen **respektieren**.

Für den Mut und das Vertrauen, sich zu öffnen **loben**.

Eindeutig **Partei** für die betroffene Person **ergreifen**:
„Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“

Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt und nichts ohne Information unternommen wird, aber auch über Meldepflicht und über die nächsten Schritte informieren.

Nach dem Gespräch:

Fakten dokumentieren.

Information an Ansprechperson des Trägers und Leitung (sofern diese nicht Beschuldigte sind!) **und an**

Hans-Georg Dahl, Tel.: 0172 - 3005578 oder

Dr. Ursula Rieke, Tel.: 0175 - 4891039 oder

Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt, **Tel.: 0151 – 1754 2390.**

8. Qualitätsmanagement/Evaluation

Um die Umsetzung und Qualität des ISK zu gewährleisten, ist es wichtig, dass durch das Schutzkonzept eine Kultur der Achtsamkeit gegen sexualisierte Gewalt gefördert wird.

Dies soll garantiert werden durch:

- die Beachtung des Verhaltenskodex,
- eine sorgfältige Auswahl von Mitarbeitenden,
- regelmäßige Schulungen der Mitarbeitenden,
- das Aufzeigen niedrigschwelliger Beschwerdewege,
- das Einfordern von Selbstverpflichtungserklärungen und erweiternden polizeilichen Führungszeugnissen.

Darüber hinaus wird das ISK nach einem Vorfall sexualisierter Gewalt oder spätestens alle vier Jahre nach der Pfarrgemeinderatswahl auf seine Aktualität hin überprüft. Ein Jahr nach Einführung des ISK oder einer Krisenintervention wird das Schutzkonzept durch die Arbeitsgruppe ISK evaluiert und ggf. angepasst. Später können die Zeiträume größer werden.

Die geschulten Fachkräfte der Pfarrei St. Peter und Paul Rheingau überwachen die Fristen für Präventionsschulungen, Fortbildungen und Überprüfungen des ISK, des Verhaltenskodex und der erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse und machen die Betroffenen in der Regel drei Monate vorher darauf aufmerksam. Darüber hinaus sorgen sie für eine Überarbeitung und Aktualisierung der Datei von Mitarbeitenden im Arbeitsbereich Kinder, Jugendliche und schutzbefohlene Erwachsene und fordert nach fünf Jahren eine erneute Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses an.

9. Schlusswort

Diese vorliegende Institutionelle Schutzkonzept der katholischen Pfarrgemeinde St. Peter und Paul Rheingau wird mit heutigem Datum durch die beiden Pfarrer, der geschulten Fachkräfte Prävention, dem Pfarrgemeinderat und dem Verwaltungsrat in Kraft gesetzt.

Ort/ Datum: Eltville, 10.09.2021

Pfarrer (Vorsitzender VRK)

Senft, Ralph

Name, Vorname

gez. Ralph Senft

Unterschrift

Pfarrer

Nandkimore, Robert

Name, Vorname

gez. Dr. R. Nandkimore

Unterschrift

Geschulte Fachkraft Prävention

Schleider, Petra,

Name, Vorname

gez. Petra Schleider

Unterschrift

Geschulte Fachkraft Prävention

Schulz, Elisabeth

Name, Vorname

gez. Elisabeth Schulz

Unterschrift

Geschulte Fachkraft Prävention

Vogt, Eberhard

Name, Vorname

gez. Eberhard Vogt

Unterschrift

Für den Pfarrgemeinderat

Immesberger, Ursula

Name, Vorname

gez. Ursula Immesberger

Unterschrift

Für den Verwaltungsrat

Weiland, Gerhard

Name, Vorname

gez. Gerhard Weiland

Unterschrift



An der Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes der Pfarrei St. Peter und Paul Rheingau haben (in alphabetischer Reihenfolge) mitgewirkt:

Lucia Ettingshausen – Kommunionvorbereitung und Verwaltung/Zentrales Pfarrbüro

Cornelia Frick - Firmvorbereitung

Gabriel Heun - Chorregent der Kiedricher Chorbuben

Tania Klein – Leiterin der Kindertagestätte St. Valentin/Kiedrich

Elisabeth Kunkel – Zeltlager Wallufthal

Alexandra Kunz – Kinderschutzbund Rheingau

Daniela Lang - Erzieherin

Jessi Lorenz – Kommunionvorbereitung

Manfred Orth – Küster Hallgarten

Anna Ott – Zeltlager Erbach

Tobias Rheinberger - Verwaltungsrat

Jenny Schepp und Sebastian Eser – Zeltlager Oestrich und Hallgarten

Petra Schleider – Geschulte Fachkraft Prävention/Gemeindereferentin

Elisabeth Schulz – Geschulte Fachkraft Prävention/Gemeindereferentin

Kerstin Walter – Katholische Öffentliche Bücherei Oestrich

Florian Wende – Leiter der Ministrant:innen in Eltville

Roy Wörsdörfer – Küster Martinsthal

Anhänge





Anhang 1

Formular „Beschwerde bei grenzverletzendem Verhalten“

Pfarrei St. Peter und Paul Rheingau Kirchort/Einrichtung: _____

Betroffene / r: _____

Beschuldigte / r: _____

Datum der Meldung: _____

Inhalt der Meldung:

Vereinbarte Schutzmaßnahmen/Hilfsangebote:

Datum, Unterschrift _____

Datum, Unterschrift der aufnehmenden Person _____

Die/Der Missbrauchsbeauftragte des Bistums Limburgs ist unverzüglich zu informieren, wenn sie/er nicht bereits zu diesem Erstgespräch hinzugezogen wurde.

Missbrauchsbeauftragte / r wurde informiert / Mitteilung entfällt





Dokumentationsbogen Einsichtnahme des polizeilichen Führungszeugnisses

Pfarrei St. Peter und Paul Rheingau

Präventionsbeauftragter

Name und Funktion des/der Einsichtnehmenden (in Druckschrift):

Vor- und Nachname des/der ehrenamtlich Tätigen:

Geburtsdatum und Geburtsort des/der ehrenamtlich Tätigen

Datum der Aufnahme der Tätigkeit: _____

Datum der Vorlage des Führungszeugnisses: _____

Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses: _____

Datum für die Wiedervorlage des Führungszeugnisses: _____

Ort, Datum und Unterschrift des/der Einsichtnehmenden

Mir ist bekannt, dass ein erweitertes Führungszeugnis ggf. sensible Daten enthält. Ich bin daher zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Ort, Datum und Unterschrift des/der Einsichtnehmenden

Vorlage Anschreiben Ehrenamtliche

Aufforderung zur Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses für die ehrenamtliche Arbeit

Sehr geehrte(r)... / Liebe(r)...

mit Einführung des Kinderschutzgesetzes sind die freien Träger der Jugendarbeit (unter anderem also auch die Katholische Kirche und ihre Gruppierungen, Einrichtungen und Verbände) aufgefordert, nach Vereinbarungen mit den jeweils zuständigen kommunalen Jugendämtern Einsicht in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis (EFZ) von Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit bzw. im kinder- und jugendnahen Bereich zu nehmen. Damit soll zum einen verhindert werden, dass einschlägig vorbestrafte Personen mit Kindern und Jugendlichen in intensiven Kontakt kommen können. Zum anderen leisten Sie und Ihr als Ehrenamtliche damit einen wesentlichen Beitrag dazu, dass kirchliche Angebote transparent sind und auf bewährten Präventionsstrukturen aufbauen. Dies trägt neben den anderen wichtigen Maßnahmen der Prävention zu einer Kultur des achtsamen Miteinanders bei, in der Kinder und Jugendliche sichere Räume des Aufwachsens finden.

Da Sie/Du in den Kreis der Personen fallen/fällst, die nach dem Bundeskinderschutzgesetz ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen, erhalten Sie/erhältst Du mit diesem Schreiben die Aufforderung, bis zum _____ ein erweitertes Führungszeugnis bei der zuständigen Meldebehörde (Ordnungsamt, Bürgerbüro, Rathaus) zu beantragen. Damit Sie/Du das erweiterte Führungszeugnis kostenfrei erhalten/erhältst, verwenden Sie/verwende bitte das beigefügte Formblatt. Darin bestätigen wir, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Das Führungszeugnis ist bei der Meldebehörde persönlich zu beantragen. Das Führungszeugnis wird anschließend an die Privatadresse versendet. Bitte legen Sie / lege dieses dann persönlich oder per Post (mit dem Vermerk „Vertraulich“ auf dem Briefumschlag) bei folgendem Ansprechpartner vor:

Wir danken Ihnen/Dir ganz herzlich für Ihren/Deinen Einsatz als Ehrenamtliche(r) und verbleiben mit herzlichen Grüßen

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel Pfarrei/Einrichtung



Formblatt zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt

Pfarrei St. Peter und Paul Rheingau
Kirchgasse 1
65343 Eltville am Rhein

Bestätigung

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass die/der o.g. Pfarrei/Pastoraler Raum/Einrichtung/Verband gem. § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die neben-/ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit wahrnehmen, durch Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Name: _____

Adresse: _____

Geburtsdatum und –ort: _____

wird aufgefordert, für ihre/seine (künftige) Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG vorzulegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzung für eine Gebührenbefreiung gem. § 12 JVKostO vorliegt.

Ort / Datum Unterschrift



Anlage 5

Selbstverpflichtungserklärung

(Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

(Straße)

(PLZ, Wohnort)

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und

Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.

5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.

Die Verfahrenswege, die (Erst-)Ansprechpartner und Ansprechpartner/innen u. w. finden Sie auf unserer Website unter www.praevention.bistumlimburg.de

6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat und unterhalb der Strafrechtsgrenze (bei sexualisierten Grenzverletzungen) haben kann.
8. Ich wurde zu Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen meines Bistums durch eine Handreichung informiert, habe diese sorgsam gelesen und habe Kenntnis, dass ich mich stets aktuell auf der Bistumshomepage www.praevention.bistumlimburg.de über Fort- und Weiterbildungsangebote und zu präventionspraktischen Fragestellungen informieren kann.

Die Handreichung zur Selbstverpflichtungserklärung finden Sie unter www.praevention.bistumlimburg.de > Bestimmungen

9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen. Ich kann meiner Verpflichtung zur Mitteilung von laufenden Ermittlungsverfahren auch dadurch entsprechen, dass ich eine entsprechende Mitteilung an die Stelle richte, die nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung zur Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses zuständig ist.

Ort und Datum

Unterschrift

¹ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB. Es gilt die jeweils gültige Fassung. (siehe gesetz-im-internet.de > Gesetze/Verordnungen > S > StGB).

Selbstverpflichtungserklärung für Jugendliche

(Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir als Verantwortlichen in der Jugendarbeit anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

Die Einrichtungen der Jugendarbeit sowie die Jugendverbände im Bistum Limburg wollen Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Sie erfahren dort, dass sie ernst genommen werden und nicht alleine stehen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

1. Die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen entwickeln eine geschlechtsspezifische Identität, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung; sie sind auf dem Weg, glaubens- und gemeinschaftsfähige Persönlichkeiten zu werden. Ich unterstütze sie darin. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen und besonders der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Mein Engagement in der Jugend(verbands)arbeit im Bistum Limburg ist von Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
3. Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen transparent und ehrlich mit positiver Zuwendung. Ich gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich bin mir meiner eigenen Grenzen bewusst und kann diese benennen. Individuelle Grenzen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen werden von mir respektiert. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönlichen Grenzen der Scham von Kindern und Jugendlichen.
4. Ich bin mir dieser Grenzen insbesondere im Umgang mit Medien, der Nutzung von Handy und Internet bewusst.
5. Ich werde vor Grenzverletzungen nicht die Augen verschließen. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und ein Gruppenklima zu schaffen, das es ermöglicht, diese Situation offen anzusprechen. Im Konfliktfall ziehe ich (professionelle) fachliche Unterstützung hinzu und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen ein. Das bedeutet für mich auch, einer dahingehenden Vermutung nachzugehen.
6. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.

7. Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch Andere seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen Tätern, sondern auch von weiblichen Täterinnen verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.
8. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekommen kann und nehme sie in Anspruch. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
9. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-) Ansprechpartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger.

Die Verfahrenswege, die (Erst-)Ansprechpartner und Ansprechpartner/innen u. w. finden sich auf der Website unter www.praevention.bistumlimburg.de

10. Ich bin mir meiner Autoritätsstellung und meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus. Mein Leitungshandeln entspricht den Grundsätzen meines Trägers oder Verbandes; ich sage, was ich denke, und tue, was ich sage.
11. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.
12. Ich habe mich zu Fragen des Kinder- und Jugendschutzes gemäß der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen entsprechend der Handreichung des Bistum Limburgs informiert. Im Rahmen meiner Gruppenleiterausbildung (Juleica oder verbandlich z.B. Woodbadge) habe ich an dem entsprechenden Baustein teilgenommen bzw. werde Fortbildungsangebote zum Thema Prävention möglichst wahrnehmen. Über aktuelle Fort- und Weiterbildungsangebote informiere ich mich über die Homepage www.praevention.bistumlimburg.de.

Die Handreichung zur Selbstverpflichtungserklärung ist zu finden unter www.praevention.bistumlimburg.de > Bestimmungen

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch dahingehend kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat (Träger, Pfarr-, Stammes-, Bezirks-, Diözesanvorstand bzw. -leitung) umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum

Unterschrift

1 §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB. Stand: 29.11.2016. Es gilt die jeweils gültige Fassung. (siehe ggf. <http://www.gesetze-im-internet.de> > Gesetze/Verordnungen > S > StGB





*Und er nahm ein Kind,
stellte es mitten unter sie,
umarmte es und sagte zu ihnen:*

*Wer ein solches Kind
in meinem Namen aufnimmt,
der nimmt mich auf;
und wer mich aufnimmt,
der nimmt nicht nur mich auf,
sondern den,
der mich gesandt hat
Mk 9,36.*



Impressum:
Pfarrei
St. Peter und Paul Rheingau
Kirchgasse 1
65343 Eltville
Tel.: 06123-703770
pfarrei@peterundpaul-rheingau.de
www.peterundpaul-rheingau.de